

SATZUNG
DES
KREISSENIORENRATES ROTTWEIL

§ 1

NAME UND SITZ

1. In der Arbeit für und mit Senioren erfahrene Persönlichkeiten aus dem Landkreis Rottweil und auf dem Gebiet der Altenhilfe tätige Organisationen, Einrichtungen und Vereinigungen im Landkreis Rottweil schließen sich zu einer Arbeitsgemeinschaft mit dem Namen

KREISSENIORENRAT ROTTWEIL

zusammen.

2. Innerhalb des Kreissenioresrates behalten die Mitglieder ihre Selbständigkeit.
3. Der Kreissenioresrat hat seinen Sitz in Rottweil.

§ 2

ZWECK UND AUFGABE

1. Der Kreissenioresrat tritt für die Interessen älterer Menschen im Kreisgebiet ein und versteht sich als ein Organ der Meinungsbildung und des Erfahrungsaustausches auf sozialem, wirtschaftlichem, kulturellem und politischem Gebiet.
2. Der Kreissenioresrat macht Öffentlichkeit, staatliche und kommunale Behörden auf die Probleme älterer Menschen aufmerksam und arbeitet an deren Lösung mit.
3. Der Kreissenioresrat arbeitet unabhängig. Er ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung vom 16.03.1976 (AO 1977, BGBL. SS. 613 ff.). Der Kreissenioresrat ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
4. Im Rahmen einer gezielten Öffentlichkeitsarbeit informiert der Kreissenioresrat ältere Menschen über sie betreffende Angelegenheiten, er sorgt für ihre Beratung und für die Koordinierung von Maßnahmen für die ältere Generation.

5. Der Kreissenorenrat Rottweil ist Mitglied des Landessenorenrates Baden-Württemberg.
6. Der Kreissenorenrat arbeitet in Übereinstimmung mit dem Landessenorenrat.
7. Der Kreissenorenrat unterstützt die Bildung von Stadt- und Ortssenorenräten im Kreisgebiet.
8. Der Kreisrat unterhält selbst keine eigenen Einrichtungen der Altenhilfe.

§ 3

MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglieder des Kreissenorenrates können werden:
 - a) In der Arbeit für und mit Senioren erfahrene Persönlichkeiten, möglichst aus allen Raumschaften des Landkreises Rottweil,
 - b) Stadt- und Ortssenorenräte,
 - c) Kreisorganisationen, die auf dem Gebiet der Seniorenarbeit, Beratung und Betreuung der älteren Generation tätig sind,
 - d) Seniorenclubs und Seniorenbegegnungsstätten sowie sonstige Vereinigungen für ältere Menschen,
 - e) Ambulante und stationäre Einrichtungen der Altenhilfe (je Einrichtung ein/e Vertreter/in),
 - f) Heimbeiräte (je Einrichtung ein/e Vertreter/in).
2. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist innerhalb eines Monats einmalige Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig.
3. Die Kündigung der Mitgliedschaft kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen. Sie ist schriftlich zu erklären.
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es dem Zweck des Kreissenorenrates zuwiderhandelt oder dessen Ansehen schädigt. Den Ausschluss beschließt der Vorstand. Gegen diesen Beschluss ist binnen eines Monats Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig.
5. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 4

ORGANE

Organe des Kreissenorenrates sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§ 5) und
- b) der Vorstand (§ 6).

§ 5

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Oberstes Organ des Kreissenorenrates ist die Mitgliederversammlung. Sie besteht aus:
 - a) den Mitgliedern des Vorstandes,
 - b) den Mitgliedern des Ausschusses sowie
 - c) den Mitgliedern nach § 3 dieser Satzung.
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) sie beschließt die Satzung des Kreissenorenrates und ihre Änderungen,
 - b) sie wählt die Mitglieder des Vorstandes, des beratenden Ausschusses und zwei Revisoren für die Kassen- und Rechnungsprüfung,
 - c) sie gibt Empfehlungen für die Arbeit des Kreissenorenrates,
 - d) sie entscheidet über Beschwerden nach § 3 dieser Satzung,
 - e) sie nimmt den Rechenschaftsbericht und die Jahresabrechnung des Vorstandes entgegen und erteilt Entlastung,
 - f) sie kann die Auflösung des Kreissenorenrates beschließen.
3. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird von dem/der Vorsitzenden einberufen. Sie muss auch einberufen werden, wenn ein schriftlich begründeter Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder vorliegt. Die Einladungen mit Tagesordnung sind mindestens 14 Tage vorher in Schriftform bekanntzugeben. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen und von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen.
4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind mindestens eine Woche vorher bei dem/der Vorsitzenden einzureichen.
5. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder einem/r seiner/ihrer Stellvertreter/innen geleitet. Sie ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied und jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
6. Satzungsänderungen, Abberufungen des Vorstandes oder eines seiner Mitglieder und der Beschluss zur Auflösung des Kreissenorenrates bedürfen einer

Zweidrittelmehrheit der Anwesenden, mindestens jedoch der Hälfte der Mitglieder. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, so entscheidet in einer neu einzuberufenden Mitgliederversammlung die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 6

VORSTAND UND BERATENDER AUSSCHUSS

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden, zwei Stellvertretern/innen, einem/r Schriftführer/in und einem/r Kassier/erin (geschäftsführender Vorstand),
 - b) einem/r Vertreter/in der in der Kreisliga der freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Verbände und
 - c) einem/r Vertreter/in der Landkreisverwaltung Rottweil.

2. Dem Vorstand steht ein beratender Ausschuss zur Seite, der aus

- a) bis zu zehn in der Arbeit für und mit Senioren erfahrenen Persönlichkeiten, möglichst aus allen Raumschaften im Landkreis

und je

- b) einem/r Vertreter/in der ambulanten Dienste,
einem/r Vertreter/in der Städte und Gemeinden des Landkreises,
einem/r Vertreter/in der Stadt- und Ortsseniorenräte und
einem/r Vertreter/in der stationären Einrichtungen

besteht.

Die Vorstandsmitglieder und die Mitglieder des beratenden Ausschusses werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, bei Nachwahlen bis zum Ende der regulären Amtsperiode gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die aufgeführten Vertreter/innen werden von der jeweiligen Organisation bzw. den Kommunen benannt.

3. Die Vorstands- und Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
4. Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die sich aus der Satzung und aus den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen.
5. § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) gilt entsprechend. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende sowie eine/r seiner/ihrer beiden Stellvertreter/innen.
6. Der Vorstand wird von dem/der Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich einberufen.

§ 7

KONTAKTSTELLE

Der Kreissenorenrat richtet nach Möglichkeit eine Kontaktstelle ein.

§ 8

FINANZEN

1. Die finanziellen Aufwendungen des Kreissenorenrates sollen durch öffentliche Zuwendungen und durch Spenden gedeckt werden.
2. Der Kreissenorenrat erstellt eine Jahresabrechnung über das Vorjahr.
3. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Revisoren prüfen die Kassen- und Rechnungsführung und legen das Ergebnis dem Vorstand und der Mitgliederversammlung vor.
5. Alle Mittel des Kreissenorenrates sind für die in § 2 genannten Zwecke gebunden. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel ist in der Jahresabrechnung zu führen. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine persönlichen Zuwendungen aus Mitteln des Kreissenorenrates. Ausnahmen hiervon sind erstattungsfähige Auslagen, z.B. Reisekosten. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Kreissenorenrates fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9

AUFLÖSUNG

Die Auflösung des Kreissenorenrates kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und von dieser nur mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Das vorhandene Vermögen wird nach Abzug der Verbindlichkeiten auf den Landkreis Rottweil übertragen.

§ 10

SCHLUSSBESTIMMUNG

Vorstehende Satzung tritt mit Wirkung vom 25.01.2012 in Kraft.

Rottweil, den

Winfried Halusa 1. Vorsitzender